

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Modellbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 289/1998 01. September 1998

Dieser Lehrberuf wird vom Lehrberuf Tischlereitechnik – Modell- und Formenbau mit 01.09.2022 abgelöst.

Lehrberuf im Modellbau

Im Modellbau ist der Lehrberuf Modellbauer/-in mit einer Lehrzeit von drei Jahren eingerichtet.

Berufsbild

Für den Lehrberuf Modellbauer/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Modellbauer/-in

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werkstoffe und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten, Bearbeitungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Kenntnis der Lagerung und Auswahl der Werkstoffe und Hilfsstoffe		
4.	Messen		
5.	Anreißen		
6.	Grundkenntnisse über die Bearbeitung von Holz, Holzwerkstoffen, Kunstharz, Kunststoffen und Metallen	Kenntnis der Bearbeitung von Holz, Holzwerkstoffen, Kunstharz, Kunststoffhalbzeug und der im Modellbau gängigen Metalle	
7.	Von Hand: Hobeln, Sägen, Stemmen, Bohren, Feilen, Raspeln, Schleifen, Schweißen, Schlitzen, Dübeln, Graten, Schärfen, Stechen, Fügen, Putzen, Gewindeschneiden	Mit Maschine: Hobeln, Sägen, Bohren, Schleifen, Stechen, Schlitzen, Dübeln, Graten, Gewindeschneiden, Schweißen, Fügen, Leimen, Kleben	Mit Maschine: Schweißen, Graten
8.	Kitten	-	-
9.	Oberflächenbehandlung		
10.	Einfaches Drehen	Drehen	
11.	Einfaches Fräsen	Fräsen	
12.	Herstellen von lösbaren und nichtlösbaren Verbindungen		
13.	Überplatten	-	
14.	Falzen	-	
15.	Nuten	-	
16.	-	Schichtverleimen	

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Modellbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 289/1998 01. September 1998

17.	Formschrägen
-----	--------------

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Modellbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 289/1998 01. September 1998

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
18.	-	Modellteilung	
19.	Lesen von Werkzeichnungen		
20.	Skizzieren	Anfertigen einfacher Werkzeichnungen	-
21.	-	-	Grundkenntnisse über rechnergestützte Zeichnungserstellung
22.	Anfertigen des Modellaufresses nach der Werkzeichnung unter Berücksichtigung der Schwindmaße und Bearbeitungszugaben		
23.	Festlegen des Modellaufbaues		
24.	-	Herstellen und Zusammenbauen der Modell- und Kernkastenteile	
25.	Anpassen	Anpassen und Anbringen von Hohlkehlen und Metallteilen	
26.	-	-	Anfertigen von Schablonen, einfachen Lehren und Kokillen
27.	-	Anfertigen von Kunstharzteilen an Modellen und Kernkästen	Anfertigen von Kunstharzmodellen und Kernkästen
28.	-	Grundkenntnisse der Formtechnik	
29.	-	Grundkenntnisse der wichtigsten Gussarten und der Technologie des Gießens	
30.	-	-	Grundkenntnisse der Kernmaschinen, Schießmaschinen und Formmaschinen
31.	-	Grundkenntnisse über die einschlägigen Normen	
32.	Einfache Qualitätskontrolle		
33.	Die für den Beruf relevanten Maßnahmen und Vorschriften zum Schutz der Umwelt: Grundkenntnisse der betrieblichen Maßnahmen zum sinnvollen Energieeinsatz im berufsrelevanten Arbeitsbereich, Grundkenntnisse der im berufsrelevanten Arbeitsbereich anfallenden Reststoffe und über deren Trennung, Verwertung sowie über die Entsorgung des Abfalls		
34.	Kenntnis und Anwendung englischer Fachausdrücke		
35.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
36.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
37.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Modellbauer/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 289/1998 01. September 1998

Übergangsbestimmung

Lehrlinge, die im Lehrberuf Modellschlosser/-in gemäß den im § 14 Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften und Lehrlinge, die im Lehrberuf Modelltischler (Formentischler) gemäß den im § 14 Abs. 4 angeführten Ausbildungsvorschriften ausgebildet werden, sind bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit entsprechend diesen Verordnungen auszubilden und können bis ein Jahr nach Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung entsprechend der im § 14 Abs. 3 bzw. im § 14 Abs. 5 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Lehrlingen, die in den Lehrberufen Modellschlosser/-in oder Modelltischler/-in (Formen-tischler/-in) gemäß den in Abs. 1 angeführten Verordnungen ausgebildet werden und die Ausbildung im Lehrberuf Modellbauer/-in fortsetzen sind die bisher in den Lehrberufen Modellschlosser/-in oder Modelltischler/-in (Formentischler/-in) zurückgelegten Lehrzeiten zur Gänze anzurechnen.

Verhältniszahlen

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen einzuhalten:

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person.....zwei Lehrlinge
2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person.....je ein weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen von zweijährigen und dreijährigen Lehrberufen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen. Bei Lehrberufen mit einer Lehrzeitdauer von zweieinhalb und dreieinhalb Jahren sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. Bei vierjährigen Lehrberufen sind Lehrlinge im letzten Jahr ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen die nur vorübergehend oder aushilfswise im Betrieb beschäftigt werden, sind nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

1. auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl betreffend Anzahl der Lehrlinge und Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der im vorhergehenden Absatz angeführten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.